

Satzung
der Beamten-Wohnungs-Baugenossenschaft
eingetragene Genossenschaft (BWB) in Düsseldorf
Stand: Juni 2019

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. i.
- (2) Das Eintrittsgeld kann auf Antrag der/m Ehegatten/in bzw. der/m eingetragenen Lebenspartner/in, den minderjährigen Kindern und Enkelkindern eines Mitgliedes sowie der/dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben/in erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Einer/m Beitretenden, die/der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.